



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

[REDACTED]

Einschreiben

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Antrag vom 30.06.2020;
„Auslesen mobiler Datenträger: FAQ-Liste und Antworten“
13B-I-908

Nürnberg, 22.07.2020
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Frau Hahn,

auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung

I.

Mit Antrag vom 30.06.2020 haben Sie unter Bezugnahme auf das Auslesen mobiler Datenträger durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Herausgabe der häufig gestellten Fragen und jeweils dazugehörenden Antworten („FAQs“) für Mitarbeitende des Bundesamtes zur Selbsthilfe gefordert.

II.

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden, da, soweit Informationen i. S. d. § 2 Nr. 1 IFG vorhanden sind, Ausschlussgründe nach dem IFG einer Herausgabe entgegenstehen.

Im Einzelnen:

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

Tel. [REDACTED]

Fax [REDACTED]

[REDACTED]

Referat 13B

Justizariat

Ref13BPosteingang@bamf.bund.de

www.bamf.de



Seite 2 von 3

1)

Die von Ihnen begehrte Liste ist nicht mehr aktuell und wurde aus dem Intranet des BAMF entfernt.

2)

Eine Herausgabe der veralteten und nicht mehr zugänglichen Liste der FAQs ist durch § 3 Nr. 2 IFG ausgeschlossen.

Demnach besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit erstreckt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch auf die Funktionsfähigkeit und die effektive Aufgabenerledigung staatlicher Einrichtungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.10.2016 – 7 C 20/15 – Rn. 13). Dabei geht es um die Erfüllung der einer staatlichen Einrichtung jeweils zugewiesenen Aufgaben, die ihrerseits von geordneten verwaltungsinternen Abläufen abhängt.

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit liegt u. a. dann vor, wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information das vorgenannte Schutzgut beeinträchtigt.

Die Kenntnis der von Ihnen begehrten Informationen begründet die hinreichend konkrete Gefahr äußerer Störungen des Arbeitsablaufs. Denn die früheren FAQs beinhalteten explizite Informationen zu den Verfahrensabläufen des Auslesens mobiler Datenträger sowie zur Funktionsweise des Programms. Kenntnisse hierüber könnten Asylantragstellern Identitätstäuschungen erleichtern. Das Auslesen mobiler Datenträger stellt momentan das wichtigste Instrument zur Identitätsüberprüfung dar. Das Verfahren ist notwendig, da nach aktuellen Schätzungen nur ca. 45 % der Antragsstellenden Ausweispapiere vorlegen können. Durch biometrische Methoden kann zwar weitgehend sichergestellt werden, dass sich niemand mehrere Identitäten im Asylverfahren zulegt. Registrierungen unter falschen Namen, Alter oder Staatsangehörigkeit können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Durch ein Bekanntwerden konkreter Informationen über das genaue Vorgehen bei der Auslese sowie potentieller Schwachstellen der Methode, muss befürchtet werden, dass die Erfolgsquote der Identitätsfeststellungen/-überprüfungen erheblich gemindert wird. Diese Informationen könnten beispielsweise dafür genutzt werden, Geräte entsprechend zu präparieren. Der Auslesevorgang sowie die Auswertung der Daten könnten so erheblich erschwert oder verlängert werden. Auch Täuschungen könnten durch Herausgabe der FAQs erleichtert werden.



Seite 3 von 3

Dies kann die Aufgabenerfüllung des Bundesamtes im Asylverfahren nicht nur unerheblich erschweren. Es entspricht dem Interesse der das Asylverfahren führenden Bundesrepublik Deutschland und der in der Folge möglicherweise finanziell belasteten Bundesländer, dass asylsuchende Personen nur bei tatsächlich vorliegendem Verfolgungsschicksal und nicht infolge von falschen Angaben Schutz und Bleiberecht erhalten. Die Integrität von Asylverfahren kann gefährdet werden, wenn es Asylsuchenden möglich wäre, ihr Aussageverhalten durch Kenntnis von Maßnahmen, die der Identitätsfeststellung bzw. der Klärung der Herkunft dienen, anzupassen und so eine Asylgewährung zu erreichen. Nach der Rechtsprechung genügt für die Annahme einer Gefahr bereits, dass die Aufgabenerfüllung des Bundesamts durch entsprechend angepasstes Aussageverhalten von Asylbewerbern zumindest erschwert und der im Asylverfahren zu betreibende Aufwand erhöht und damit die Dauer der Asylverfahren verlängert werden kann (vgl. etwa BayVGH, Urt. v. 22.10.2015 – 5 BV 14.1805 – Rn. 61 m.w.N.)

Die hierdurch verursachten Behinderungen im Bereich der Identitäts- und Herkunftsklärung hätten Auswirkungen auf das gesamte Asylverfahren. Da das Programm von Sicherheits- sowie Asyl- und Migrationsbehörden im europäischen Ausland ebenfalls genutzt wird, wären die dortigen Verfahren von der Bekanntgabe der Verfahrensinformationen gleichermaßen betroffen.

Nach alledem war Ihr Antrag insgesamt abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg, Referat 13B, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Redacted signature]